

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/32\_2021

Lausanne, 24. November 2021

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 24. November 2021 (1C\_573/2018)**

### **Windpark Grenchenberg: Beschwerde teilweise gutgeheissen**

***Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von BirdLife Schweiz und des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit der Planung des Projekts "Windkraft Grenchen" teilweise gut. Eine Abwägung der relevanten Interessen führt zum Ergebnis, dass der Windpark in reduziertem Umfang gebaut werden kann. Zwei der sechs Windenergieanlagen können nicht genehmigt werden. Das Projekt muss zudem mit weiteren Auflagen und Bedingungen ergänzt werden.***

Die Planung des Projekts "Windkraft Grenchen" sowie die notwendigen Erschliessungsanlagen und Rodungen wurden vom Gemeinderat der Stadt Grenchen 2014/2015 genehmigt, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn 2017. Das Projekt umfasst sechs Windenergieanlagen auf dem Grenchenberg; die jährliche Stromproduktion soll rund 30 Gigawattstunden (GwH) betragen und zwei Drittel des Strombedarfs von Grenchen decken. Das kantonale Verwaltungsgericht wies die Beschwerde von BirdLife Schweiz und des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn 2018 ab. Diese gelangten ans Bundesgericht. Sie rügen in erster Linie einen unzureichenden Schutz von Vögeln und Fledermäusen.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch teilweise gut. Das Gericht kommt aufgrund einer gesamthaften Abwägung der massgebenden Interessen zum Schluss, dass die beiden am östlichsten gelegenen Windenergieanlagen (WEA 2 und 3) nicht genehmigt werden können. Der kommunale Nut-

zungsplan der Stadt Grenchen zum Projekt "Windkraft Grenchen" wird entsprechend abgeändert. Zudem wird der Nutzungsplan um weitere Auflagen und Bedingungen ergänzt, die im Baubewilligungsverfahren umzusetzen sein werden.

Gemäss der Energiestrategie 2050 muss der Anteil der erneuerbaren Energien in der Schweiz ausgebaut werden. Damit soll der Ausstieg aus der Kernenergie ermöglicht und der Treibhausgasausstoss reduziert werden. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine herausragende Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist auch die Kapazität, zeitlich flexibel und marktorientiert Energie zu produzieren. Neue Windparks haben gemäss der Energieverordnung bei einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 20 GWh nationale Bedeutung. Auf der anderen Seite besteht ein erhebliches Interesse an der Erhaltung der Biodiversität; dem Schutz gefährdeter Arten kommt ebenfalls nationales Interesse zu. Zu berücksichtigen ist ferner der Landschaftsschutz. Anzustreben ist eine ausgewogene Lösung, die den beteiligten Interessen ein Maximum an Geltung einträgt. Entschärft werden kann der Konflikt zwischen der Nutzung der Windenergie und dem Vogel- sowie dem Fledermausschutz namentlich durch Abschaltssysteme. Das vorliegende Projekt verfolgt diesen Ansatz. Allerdings bleibt ein hohes Konfliktpotential für Heidelerchen und Wanderfalken bestehen, zwei verletzbare Arten von nationaler Priorität. Vollständig geschützt werden könnten diese nur durch einen Projektverzicht, womit jedoch das Interesse am Ausbau der Windkraft preisgegeben würde. Massgebend ist letztlich, dass die beiden am östlichsten gelegenen Windenergieanlagen nur 350 beziehungsweise 700 Meter von einem Wanderfalkenhorst zu stehen kommen würden. Sie unterschreiten damit deutlich den Mindestabstand von 1000 Metern, der von der Vogelwarte Sempach als unterste noch vertretbare Grenze bezeichnet wird. Die beiden östlichsten Standorte können daher nicht genehmigt werden. Damit fällt der Ertrag des ganzen Projekts auf jährlich rund 20 GWh. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts grundsätzlich in Frage gestellt wäre. Durch den Verzicht auf die beiden Anlagen verringert sich auch der Konflikt mit dem Landschaftsschutz. Die übrigen Standorte können mit ergänzten Schutz- und Kompensationsmassnahmen genehmigt werden. Dabei geht es im Wesentlichen um weitere Massnahmen zum Schutz von Fledermäusen sowie die Sicherstellung der Ersatzmassnahmen für Heidelerchen und andere Brutvögel.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 1C\_573/2018 eingeben.